Geschäftsordnung LAG Voreifel – Die Bäche der Swist

§1 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis ist Projektauswahlgremium. Nur für solche Projekte, die von diesem Gremium ausgewählt wurden, kann eine Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Köln) beantragt werden.

Für die Beschlussfähigkeit bei Abstimmungen über Projekte gilt als Mindestquorum, dass 51% der als Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Zivilgesellschaft berufenen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Wird das Quorum nicht eingehalten, kann in Ausnahmenfällen bei dringlichen Entscheidungen das (nachträgliche) schriftliche Votum verhinderter Stimmberechtigter eingeholt werden.

Beschlüsse finden in der Regel in einer offenen Abstimmung statt und werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die Stimme ihrer/seiner Stellvertreter/in. Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden. Dabei gilt die Textform im Sinne von § 126b BGB.

Antragsteller/innen, deren Projekte im Rahmen der Abstimmung durch den Lenkungskreis als Projektauswahlgremium abgelehnt werden, werden innerhalb von vier Wochen schriftlich über die ablehnende Entscheidung und über die Gründe für die Ablehnung (oder Zurückstellung) informiert. Über den Verlauf der Sitzungen des Lenkungskreises und dessen Zusammensetzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Lenkungskreis innerhalb einer Frist von vier Wochen zuzusenden.

§2 Befangenheit

Mitglieder des Lenkungskreises sind von den Beratungen und Entscheidungen über Projekte, an denen sie persönlich beteiligt sind, ausgeschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Falle einer persönlichen Beteiligung, dies der/dem Vorsitzenden des Lenkungskreises anzuzeigen. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds des Lenkungskreises liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihr/ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihr/ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied der LAG in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.

Bei kommunalen Vertreter/innen (Bürgermeister/in) oder anderen öffentlichen Vertreter/innen liegt kein Interessenkonflikt vor, auch wenn das Projekt mit einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die sie/er vertritt. In diesem Fall darf sie/er an der Beratung und Abstimmung des Lenkungskreises über das Projekt teilnehmen. Dies gilt auch für Vertreter/innen des Lenkungskreises, wenn es sich um ein Projekt des Vereins LAG Voreifel – Die Bäche der Swist handelt.

Die Geschäftsordnung wurde am 17.10.2022 von der Gründungsversammlung des LAG Voreifel – Die Bäche der Swist beschlossen.

Ort, Datum: Swisttal, 17.10.2022

Unterschrift Vorsitzende/r des LAG Voreifel – Die Bäche der Swist:

Angela Gilges

Unterschrift Stellvertretende/r Vorsitzende/r des LAG Voreifel – Die Bäche der Swist:

Unterschrift Protokollführerin der Gründungsversammlung des LAG Voreifel – Die Bäche der Swist:

Cornelia Chemnitz